

# Solidarität



Organ des Verbandes der graphischen Hilfs-  
Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM., ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3spaltige Petitzeile 1,- RM.,  
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 41 • 35. Jahrgang

Berlin, den 12. Oktober 1929

## Änderungen in der Arbeitslosenversicherung

### Zusammenstellung der Reichstagsbeschlüsse

Der Text der beschlossenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird amtlich erst gegen Mitte Oktober veröffentlicht werden können, da zunächst der Reichsrat Stellung zu den Beschlüssen des Reichstags nehmen muß. Ein Einspruch des auf den 10. Oktober berufenen Reichsrats ist nicht zu erwarten. Nachstehend sind die Beschlüsse kurz skizziert.

#### Die Erhöhung der Beiträge

ist zunächst verschoben. Nachdem infolge der Haltung der Deutschen Volkspartei im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages der Regierungsvorschlag auf Erhöhung der Beiträge von 3 auf 3 1/2 v. H. des Lohnes abgelehnt war, zog die Reichsregierung diesen Teil des Entwurfs zurück. Es ist beabsichtigt, die Beitragsfrage im Zusammenhang mit der großen Finanzreform zu regeln. Verabschiedet sind daher nur die auf die Durchführung der Versicherung und die auf die Versicherungsleistung bezüglichen Teile des Entwurfs.

Ein Teil der Beschlüsse ist lediglich verwaltungstechnischer Art und berührt den Versicherungsanspruch nicht.

Ein anderer Teil stellt Verbesserungen dar, z. B. die Einbeziehung „höherer oder leitender“ Angestellter in die Versicherung. — Die schärfere Fassung des Begriffs „land- und forstwirtschaftliche Arbeiter“, um unberechtigte Versicherungsfreiheit zu verhindern. — Die Verbesserung bei Überweisung Arbeitslose an ein anderes Arbeitsamt. — Die Rückzahlung irrtümlich entrichteter Beiträge. — Die Befugnis des Arbeitsministers, künftig anzuordnen, daß den Arbeitsämtern die Besetzung von Arbeitsplätzen gemeldet werden muß.

Eine Reihe weiterer Beschlüsse umfaßt

#### wenig einschneidende Änderungen,

z. B.: die Berechnung der für die Unterstützungshöhe maßgebenden Lohnklasse erfolgt künftig nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 26 Arbeitswochen, statt bisher der letzten 13 Arbeitswochen. — Die Pflichtversicherung der Lehrlinge tritt künftig bereits 52 statt bisher 26 Wochen vor Ablauf des Lehrvertrages ein. Übergangsbestimmungen sichern, daß sich diese Bestimmung erst ab Oktober 1930 auswirkt. — Der Arbeitgeber kann für vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben erfasspflichtig gemacht, eventuell bestraft werden. — Die Berufung im Streitverfahren wird eingeschränkt, wobei jedoch für grundsätzliche Entscheidungen die Berufungsmöglichkeit bestehen bleibt.

Die Beschlüsse, die insbesondere die

#### Abstellung einer Reihe auch von uns empfundener Mängel

zum Ziele haben, beziehen sich auf folgendes: „Geringfügige Beschäftigung“ soll künftig dann versicherungsfrei sein, wenn sie von Personen ausgeht, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig sind und auch in diesen Fällen nur dann, wenn die Beschäftigung weniger als wöchentlich 24 Stunden oder wenn das Arbeitsentgelt weniger als wöchentlich 8 RM. beträgt. Kurzarbeit berührt den Versicherungsanspruch natürlich nicht. Es ist gelungen, die Fassung der Vorlage erheblich zu verbessern. — „Unständig Beschäftigte“ sollen künftig nur versicherungspflichtig sein, soweit der Verwaltungsrat der Versicherung der einzelnen Gruppen zuläßt. Dabei ist nicht an ein Ausschalten solcher Personengruppen gedacht, die der Natur ihrer Arbeit nach stets „unständig“ beschäftigt werden, wie Hafenarbeiter, Berufsmusiker usw. Gedacht ist nur an ein Ausschalten solcher Personen, die nur gelegentlich und unständig arbeiten, im übrigen aber ihren Lebenserwerb aus anderen Quellen ziehen. — „Seimarbeiter“ bleiben grundsätzlich in der Versicherung, doch soll der Verwaltungsrat befugt sein, einzelne Gruppen heraus-

zunehmen oder die Versicherungspflicht „abweichend“ zu regeln. In den beiden letzten Fällen handelt es sich um Rahmenvorschriften, die Durchführung hängt von noch zu fassenden Beschlüssen des Verwaltungsrats ab. — Der Verdienst eines Arbeitslosen aus „Gelegenheitsarbeit“ soll künftig derart auf die Unterstützung angerechnet werden, daß Verdienst und Unterstützung zusammen 120 v. H. der Vollunterstützung nicht übersteigen. — Für Versicherte, die regelmäßig weniger als 24 Stunden wöchentlich arbeiten (ausgenommen, ist hier natürlich die Kurzarbeit), sollen für den Erwerb der Anwartschaft je zwei derart kurze Arbeitstage für einen Tag gerechnet werden.

#### Eine Reihe weiterer Änderungen

berühren den Versicherungsanspruch stärker. Die „Sperrfristen“ werden verschärft. Grundfänglich beträgt die Sperrfrist bei unberechtigter Aufgabe der Arbeit oder unberechtigter Nichtannahme angebotener Arbeit wie bisher vier Wochen. Die Sperrfrist soll aber in mildereren Fällen bis auf zwei Wochen beschränkt und in schwereren, besonders in Wiederholungsfällen auf acht Wochen verlängert werden können. Alle hierüber hinausgehenden Anträge wurden abgelehnt. Verschärft ist der Ablauf der Sperrfristen. Während sie bisher einfach kalendermäßig und unkontrolliert ablaufen konnten, sollen sie künftig nur während einer kontrollierten Arbeitslosigkeit ablaufen, oder aber während einer Arbeitsperiode, wobei dann je drei Arbeitstage gleich einen verfallenden Sperrtag gelten. — Der Begriff der „Arbeitslosigkeit“ ist dahingehend umschrieben, daß als arbeitslos nur gilt, wer nicht in Beschäftigungsverhältnis stehend, nicht „den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwirbt, oder durch Fortführung eines bestehenden Betriebes erwerben kann“. Die Kannbestimmung bietet eine nicht unerhebliche Gefahr, um so mehr als auch arbeitslose Angehörige („Chegatten, Eltern, Borekten, Abkömmlinge oder Geschwister“ — Voraussetzung ist allerdings der „gemeinsame Lebensunterhalt“ der Betroffenen) eines solchen Eigentümers unter diese Bestimmung fallen können. — Bei Verschiedenheit von Arbeits- und Unterstützungsort soll dann, wenn das Lohnniveau am Unterstützungsort tiefer als am bisherigen Arbeitsort ist, die Unterstützungshöhe dem Lohnniveau des Unterstützungsortes angepaßt werden. Die Durchführung dieser Bestimmung ist den Verwaltungsausschüssen überlassen. Für den Vergleich des Lohnniveaus sollen die in dem Beruf des Arbeitslosen maßgebenden Löhne verglichen werden. Sind am Unterstützungsort diese Berufe nicht vertreten, so sind die Lohnverhältnisse des betreffenden Berufes der näheren oder weiteren Umgebung des Unterstützungsortes maßgebend.

#### Die beschäftigten Verschlechterungen abgewehrt.

Der Hauptkampf ging um die beschäftigten Verschlechterungen bezüglich der Unterstützungshöhe für solche Arbeitslose, deren Karenzzeit nicht 52 Wochen beträgt, um die verlängerten Wartezeiten, um die Anrechnung der Renten und um die Regelung der Saisonarbeiter. Bezüglich dieser Punkte wurde folgendes beschlossen:

1. Jede unterschiedliche Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach der Dauer der Anwartschaftszeit unterbleibt. Es bleibt bei der zur Zeit bestehenden Regelung. Neu ist lediglich, daß für die erstmalige Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung eine 52wöchige Versicherungsdauer innerhalb der letzten zwei Jahre, die dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vorangehen, erfüllt sein muß. Diese Bestimmung findet nur Anwendung beim absolut erstmaligen Be-

anspruch von Unterstützung. Bei jeder weiteren im Arbeitsleben eines Versicherten eintretenden Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung nur an den Nachweis einer 26wöchigen Karenzzeit gebunden. Da die Lehrlinge in Zukunft 52 Wochen vor Beendigung der Lehrzeit versichert werden, schädigt sie diese Bestimmung nicht.

2. Die Verlängerung der Wartezeiten, sowohl allgemein, wie für Saisonarbeiter unterbleibt, nur zwei Änderungen treten ein: Arbeitslose mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen haben künftig statt sieben nur drei Wartetage. Umgekehrt erhöht sich für Arbeitslose unter 21 Jahren, die keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und die in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, die Wartezeit auf 14 Tage.

3. Die Anrechnung der Sozialrenten auf die Arbeitslosenunterstützung erfolgt in der Weise, daß ein Betrag von monatlich 30 RM. anrechnungsfrei bleibt, so daß nur der 30 RM. überschreitende Rentenbetrag auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet ist. Bezüglich der Anrechnung der Wartegebühren und der Pensionen bestand von vornherein keine Meinungsverschiedenheit. Auch hier bleibt ein Betrag von 30 RM. anrechnungsfrei.

4. Die besondere Regelung der Unterstützung der Saisonarbeiter erfolgt in der Weise, daß während der Zeit der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit die Unterstützungshöhe auf die Höhe der Rentenunterstützungssätze gesenkt werden, d. h. Lohnklasse VII sinkt auf Klasse VI, Lohnklasse VIII und IX auf Klasse VII, Lohnklasse X und XI auf Klasse VIII. Damit bleiben die Saisonarbeiter auch während der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit in der Versicherung, d. h. es findet keine Prüfung der Bedürftigkeit statt. Alle über diese Regelung hinaus beantragten Verschlechterungen für die Saisonarbeiter sind gefallen. Es tritt also weder eine längere Wartezeit ein, noch werden höhere Beiträge erhoben. Der bisher zugrunde gelegte „Berufskatalog“ bleibt bestehen. Ebenso die bisher festgelegten Zeiträume und Beginn und Ende der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit. „Abweichungen“ (von den zur Zeit festgelegten) kann die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates bestimmen.

Diese oben kurz skizzierten Beschlüsse umfassen die gesamte Neuregelung, soweit sie die Versicherungsleistung betrifft. Im übrigen ist noch angenommen, daß die Beitragsleistung für die Krankenversicherung der Erwerbslosen um etwa ein Drittel herabgesetzt wird. Um einen Ausweg zu haben, wenn in dem einen oder anderen Fall die so weitgehende Senkung der Versicherungsbeiträge unerträglich ist, ist dem Arbeitsminister das Recht gegeben, die Krankenversicherungsbeiträge „abweichend“ zu regeln.

## Wer kauft?

Die deutsche Fertigwarenausfuhr ist bekanntlich im Steigen begriffen. Da dürfte es von Interesse sein, die Hauptabnahmländer deutscher Industriewaren kennen zu lernen. Für die Reihenfolge kommen folgende Länder als Absatzgebiete deutscher Industriewaren in erster Linie in Betracht: (die Zahlen bedeuten Millionen Mark) Großbritannien 499,4, Niederlande 436,1, USA 319,6, Schweiz 227,9, Frankreich 220,8, Italien 198,2, Argentinien 198,2, Tschechoslowakei 174,8, Schweden 162,8, Österreich 157,7, Dänemark 139,5 und Belgien Luxemburg 133,7. Von diesen Staaten hat im ersten Halbjahr 1929 die Fertigwarenausfuhr nach Rußland einen Rückgang von nicht weniger als 32,1 Prozent erfahren. Alle anderen Länder weisen eine Zunahme auf. Frankreich sogar eine solche von 70 Prozent. Rußland geht immer mehr dazu über, dem amerikanischen Großkapital den Markt zu öffnen. Das ist der Dank dafür, daß Sowjetrußland von Deutschland als Staatsmacht zuerst anerkannt wurde.

# Gültigkeit einer Betriebsvertretungswahl

durch Unterlassung rechtzeitiger Ansetzung trotz ungezügelter Bestimmung eines Wahlvorstandes

Ausgehend von dem bereits früher vom Reichsarbeitsgericht vertretenen Grundsatz, daß Verträge gegen einzelne, seien es auch wesentliche Wahlvorschriften dadurch gekündigt werden, daß die Betriebsvertretungswahl nicht innerhalb der vierzehntägigen, mit einem gültigen Ausgang des Wahlergebnisses beginnenden Frist angefordert wird, stellte das Reichsarbeitsgericht in einem Urteile vom 20. Juni 1928 Nr. RWG. 20 24 auf den Standpunkt, daß trotz Bestimmung des Wahlvorstandes durch eine Betriebsversammlung statt durch die alte Betriebsvertretung oder den Arbeitgeber die betreffende Betriebsvertretungswahl dann in der Regel als gekündigt gilt, wenn der Wahlvorstand in einer ordnungsmäßig einberufenen Betriebsversammlung ordnungsmäßig gewählt worden ist, die Wahl innerhalb der vierzehntägigen Wahlansetzungsfrist formell ansuchten:

„An sich hatte die Bestimmung eines Wahlvorstandes durch die Beschlüsse zu erfolgen, und die durch die Belegschaftsversammlung erfolgte Bestimmung entsprach nicht den Vorschriften des Gesetzes... Die Bestimmung des Wahlvorstandes bildet bereits einen Teil des Wahlverfahrens; die die Art der Bestimmung des Wahlvorstandes regelnde Bestimmung des § 23 RWG. enthält also eine das Wahlverfahren betreffende Vorschrift. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat nicht unbedingt die absolute Nichtigkeit der Betriebsratswahl zur Folge. Es wird vielmehr von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängen, ob eine solche Nichtigkeit anzunehmen ist. Nichtigkeit wird beispielsweise dann anzunehmen sein, wenn die Bestimmung des Wahlvorstandes nicht aus dem Betriebe selbst hervorgegangen ist. Um einen Fall solcher Art handelt es sich hier aber nicht. Nach den Feststellungen des Berufungsurteiles muß davon ausgegangen werden, daß die Belegschaftsversammlung, in der die Bestimmung des Wahlvorstandes erfolgt ist, in einwandfreier Weise zustande gekommen und abgehalten worden ist. Sie war als die Gesamtheit der Arbeitnehmerdarstellung darstellende Versammlung gewissermaßen ein Organ des Betriebes gleich einer beim Vorhandensein eines Betriebsrates durch dessen Vorschriften einberufenen Belegschaftsversammlung. Die Bestimmung des Wahlvorstandes war zwar unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften, aber immerhin aus dem Betriebe heraus erfolgt. Unter diesen Umständen kann die erfolgte Gesetzesverletzung nicht einer solchen gleichachtet werden, die wie die Außerachtlassung der vom Gesetz als Voraussetzung für die Wahl eines Betriebsrates gegebenen Vorschriften die unbedingte Nichtigkeit der Betriebsratswahl zur Folge hat (vgl. hierzu RWG. Entsch. Bd. 1 S. 103 und Beschluß des RWG. vom 13. Juni 1928 — RWG. RB 9/1928). Vielmehr ist anzunehmen, daß der vorliegende Verstoß gegen die Vorschriften des § 23 RWG. unter die Ansetzungsgründe des § 20 der Wahlordnung fällt und nach deren § 19 im Wege der Wahlansetzung innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend zu machen ist. Daß bei nicht rechtzeitiger Ansetzung einer Wahl gemäß § 19 der Wahlordnung die nachträgliche Geltendmachung der in den §§ 20, 21 der Wahlordnung aufgeführten Ansetzungsgründe nicht mehr möglich, die Wahl als solche vielmehr als gültig zu erachten ist, hat das Reichsarbeitsgericht bereits wiederholt entschieden (RWG. Bd. 1 S. 99 und S. 199).“

## Aber Freistellung von der Arbeit

Werte Kollege!

Heute kann ich Dir einen interessanten Fall berichten, der sich bei uns zugetragen hat. Wie im Theaterprogramm, kommen erst die folgenden Angaben:

Zeit: September 1929.  
Ort: Mittelstadt.  
Betrieb mit 180 Mann Belegschaft.  
Betriebsleiter: Sebalbus Scharf.  
Vorstand des Arbeiterrates: Otto Stein.

Kollege Stein hatte als Arbeiterratsvorsitzender allerhand Geschäfte zu erledigen. Außerdem war er Vorsitzender des Betriebsrates. Du kannst Dir denken, was das heißt. Ober soll ich Dir als einem alten Praktiker die vielen Rechte und Pflichten aufzählen? Voriges Jahr redete Herr Scharf dem Kollegen Stein immer dazwischen. Mal war ihm eine Unterredung des Kollegen Stein mit dem Gewerberat zu lange, mal war Steins Arbeit nicht zufriedenstellend. Eines schönen Tages sagte er einfach, er könne dem Kollegen Stein nicht mehr erlauben, daß dieser während der Arbeitszeit die Ratgeschäfte erledige. Nun hat Kollege Stein eine Klage eingeleitet. Aber diesmal wurde es ihm doch zuviel. Er beantragte, das Arbeitsgericht möge beschließen, daß er in der Woche soundso viel Stunden

von der Arbeit freigestellt werde, um seine Betriebsratsgeschäfte zu erledigen. Darüber bei Herrn Betriebsleiter Scharf großes Hallo! Aber das Arbeitsgericht hatte mit der schwierigen Lage des Kollegen Stein ein Einsehen und beschloß, daß Kollege Stein an sechs Stunden in der Woche von der Arbeit freizustellen sei. Das war nicht viel, aber doch etwas. Herr Scharf konnte natürlich nichts dagegen unternehmen, und die Sache wäre ja auch so weit ganz in Ordnung gewesen, wenn nicht der Betriebsleiter eine Befanntmachung mit diesem Inhalt angehängt hätte:

„Der Betriebsratsvorsitzende Otto Stein ist nur in den folgenden Stunden von der Arbeit freigestellt: Montag 9—10, Dienstag 9—10, Mittwoch 10—11, Donnerstag 9—10, Freitag 10—11, Sonnabend 12—1. Eine Überschreitung dieser Stunden ist nicht gestattet. Die Betriebsleitung (gez.): Scharf.“

Kollege Stein grüßte sich den Anschlag von oben und unten und rechts und links an und ging wieder an seine Arbeit. Das war am Montag. Am Dienstag hatte er als Betriebsratsvorsitzender von 9 bis 11 Uhr wichtige Angelegenheiten notwendig zu erledigen, also eine Viertelstunde länger, als auf dem Anschlag des Betriebsleiters vorgezeichnet war. Herr Scharf hatte mit der Uhr in der Hand aufgepaßt. Bei der nächsten Lohnzahlung wurden dem Kollegen Stein prompt 22 Pfennig weniger Lohn gezahlt. Als er deswegen nachfragte, sagte ihm der Lohnbuchhalter: „Das ist die Viertelstunde, die Sie am Dienstag länger von der Arbeit weggeblieben sind. Sie wissen doch, daß Sie laut Anschlag nur von 9—10 am Dienstag von der Arbeit fernbleiben durften!“

Nun kam Kollege Stein zu mir und erzählte die Geschichte. Daß er für sechs Stunden in der Woche freigestellt war, wußte ich; denn ich hatte ja voriges Jahr den Streit selbst durchgeführt. Neu war mir nur der interessante Anschlag des Betriebsleiters, wann die sechs Stunden zu nehmen sind. Kollege Stein hatte mir eine Abschrift davon mitgebracht. Ich klingelte gleich Herrn Scharf an und ersuchte um Zurückzahlung der 22 Pfennig. Aber der war sehr hartnäckig und berief sich darauf, daß er als Betriebsleiter wohl noch Herr im Hause sei und nur die wirklich geleistete Arbeit bezahle, er habe ja an den im Anschlag bekanntgegebenen Stunden dem Stein freie Zeit gegeben. Jedenfalls ließ er sich auf nichts ein, und wir mußten, wie so oft, zum Arbeitsgericht. Der Gerichtsschreiber zeigte sich darüber auf, daß wir wegen 22 Pfennig eine Klage anstrengen wollten. Aber es hatte keinen Zweck, diesem Beamten klarzumachen, daß es sich nicht nur um 22 Pfennig handelte, sondern um eine wichtige grundsätzliche Frage. Es war uns ja nicht um beliebige 22 Pfennig zu tun, sondern ausgerechnet um die 22 Pfennig, die der Betriebsleiter dem Kollegen Stein deswegen abgezogen hatte, weil dieser entgegen seiner Anordnung statt von 9—10 eine ganze Viertelstunde länger von der Arbeit ferngeblieben war. An diesen 22 Pfennigen hatten wir allerdings großes Interesse.

Bei der Verhandlung im Termin entstanden die folgenden Fragen: 1. Darf der Betriebsratsvorsitzende bei Wahrnehmung seiner Geschäfte Arbeitszeit veräumen und steht ihm dann der Lohn für die veräumte Zeit zu? 2. Ist Kollege Stein an die im Anschlag genannten Stunden gebunden?

Du weißt, daß das Betriebsratsamt ein öffentlich-rechtliches Ehrenamt ist. Das Betriebsrätegesetz sagt z. B. in § 35: Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Veräumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Also das Gesetz sagt ausdrücklich, daß eine Lohnkürzung nicht vorgenommen werden darf, wenn die Veräumnis notwendig war. Daher kommt es erst einmal auf den Nachweis an, daß die veräumte Zeit veräumnis werden mußte. Kollege Stein hat in der Viertelstunde, für die ihm der Lohn abgezogen worden ist, eine notwendige Verhandlung wegen des Fahrradklappens gehabt, der keinen hinreichenden Schutz gegen Bitterung und auch gegen Diebstahl gewährt. Das ist durch Zeugen bewiesen worden. Deswegen durfte ihm also die Viertelstunde nicht abgezogen werden. So, sagte der Betriebsleiter in der Verhandlung, als wir so weit gekommen waren, das ist alles ganz schön, meinewegen kann Stein so lange wegen des Fahrradklappens verhandeln, wie er Lust hat, aber er soll das innerhalb der sechs Stunden machen, die ich, der Betriebsleiter, im Anschlag bestimmt habe! — Aber diese Entgegnung kann man nur den Kopf schütteln. Oder hast Du schon einmal eine öffentlich-rechtliche Amtsverwaltung gesehen, die sich die Arbeitszeit von einem Privatmann vor schreiben ließe? Kollege Stein ist in solchen Sachen nicht vom Betriebsleiter abhängig. Der Anschlag über die sechs Freistunden ist ohne Bedeutung, er ist meiner Ansicht nach ein Wunschzettel, weiter nichts. Wenn die sechs Stunden zu nehmen sind, kann Kollege Stein nach pflichtgemäßem Ermessen selbst bestimmen. — Anders

wäre es, wenn zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Vereinbarung getroffen worden wäre, daß Kollege Stein am Montag von 9—10, und am Dienstag auch von 9—10 usw. von der Arbeit freigestellt sei. Daran hätte sich auch Kollege Stein zu halten, soweit es möglich ist. Denn wenn es notwendig werden sollte, müßte er auch solche vereinbarten Stunden überfreieren. Es lassen sich überhaupt keine anderen festen Richtlinien aufstellen als nur die eine: Wenn der Betriebsratsvorsitzende zur Erfüllung seiner Geschäfte notwendig die Arbeitszeit unterbrechen muß, hat er in jedem einzelnen Falle selbst zu entscheiden, nämlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Liegt eine Vereinbarung vor — nicht bloß ein Diktat wie obiger Anschlag —, so soll er sich daran halten, soweit es möglich ist.

Es kam also, wie man erwarten mußte, und es erging ein Urteil, daß dem Kollegen Stein die 22 Pfennig zurückgezahlt seien. Wie gesagt, es war uns um die grundsätzliche Frage zu tun, ob Betriebsleiter Scharf dem Kollegen Stein die Lage der einzelnen Freistunden für das Betriebsratsamt einseitig diktiertem durfte. Das war zu verneinen.

Du fragtest neulich, ob es irgendwelche feste Grundsätze gäbe, nach denen man die Zahl der Freistunden berechnen könnte, die Du als Betriebsratsvorsitzender brauchst. Nein, das gibt es nicht! Notfalls hat hier das Gericht die Notwendigkeit zu prüfen, ob und wie lange Du freizustellen bist. Natürlich kommt es hierbei nicht auf einen in alle Einzelheiten gehenden Nachweis an, sondern man wird die Größe des Betriebes, der Belegschaft und vielleicht besondere örtliche Verhältnisse berücksichtigen müssen. Mit Deiner Frage nach festen Richtlinien bringst Du mich aber nicht in Verlegenheit; denn ich würde vorschlagen, daß bei 100 Mann Belegschaft täglich eine Stunde, bei 200 Mann täglich zwei Stunden von der Arbeitszeit für Betriebsratsgeschäfte freizuhalten sind. Aber das ist nur ein ganz unverbindlicher Vorschlag, nicht etwa Recht und Gesetz. Es wäre eine durchschnittliche Regelung, wie man sie im allgemeinen auch gesetzlich festlegen könnte. Jedenfalls würde mancher Streit und manche Reiberei dadurch vermieden werden. Leider bleibt die Praxis dahinter zurück. — Daß die Freistunden des Betriebsratsvorsitzenden innerhalb der Arbeitszeit liegen müssen, ist notwendig; denn sonst können die Geschäfte nicht sorgfältig genug wahrgenommen werden. Es hätte z. B. keinen Zweck, wenn die Arbeitszeit von 7—15 Uhr (mit Pausen) dauern würde, und der Betriebsratsvorsitzende seine Geschäfte abends von 18—19 Uhr erledigen wollte, wo kein Mensch mehr im Betriebe ist! Im Gegenteil, der Betriebsratsvorsitzende soll der Belegschaft jederzeit zugänglich sein, mindestens solange gearbeitet wird, was in besonderem Maße auch vom Arbeiterratsvorsitzenden gilt.

Herr Scharf hat dem Kollegen Stein keine Vorschriften weiter gemacht, weil er vor dem Gericht ausführlich belehrt worden ist, und das ist gut so. Wo es sich um solche grundsätzlichen Fragen handelt, müssen wir durchgreifen.

Mit bestem Gruß Dein D. M.

## Personliches Erscheinen zur Arbeitslosenkontrolle

Hierüber lesen wir in „Der Arbeitsmarkt in Sachsen“: „In einer letzten vor der Spruchkammer Dresden entschiedenen Berufssache hat die Spruchkammer eine von einem Arbeitsamte nach § 259 RWVG. verhängte Ordnungsstrafe deshalb wieder aufheben müssen, weil zwar festgestellt wurde, daß die Berufungsklägerin während der Teilnahme an einem auswärts stattfindenden Begräbnisse die ihr obliegende Kontrollmeldung durch eine andere Person hatte ausführen lassen, andererseits aber eine Vorschrift feststeht, die gegenüber der Unsicherheit über die Notwendigkeit persönlichen Erscheinens führenden Fassung von §§ 173, 114 RWVG. außer Zweifel stellt, daß auch an Tagen mit zweifelslos ausreichender Entschuldigungsverbleiben von der Kontrolle nicht etwa Vorlegung der Kontrollkarte durch Vertreter der Arbeitslosen erfolgen darf. Den Arbeitsämtern wird empfohlen, durch Aufnahme in das „Werkblatt“, durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise den Arbeitslosen bekanntzugeben, daß jede Vorlegung der Kontrollkarte zu Kontrollzwecken nur durch den Entschuldigungsempfänger selbst erfolgen darf, und daß Verstöße gegen die Vorschrift mit Ordnungsstrafe nach § 259 RWVG. belegt werden. Die zu erlassende Vorschrift muß, um die Verhängung von Ordnungsstrafe zu ermöglichen, der Entscheidung 3340 des Reichsversicherungsamts vom 7. November 1928 — ArbBl. 1929 IV S. 38 — entsprechen.“

Die arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen werden im eigenen Interesse gebeten, auf das sogenannte Werkblatt zu achten, da, wie wir sehen, die hohe Behörde sonst sofort mit Ordnungsstrafen kommt.



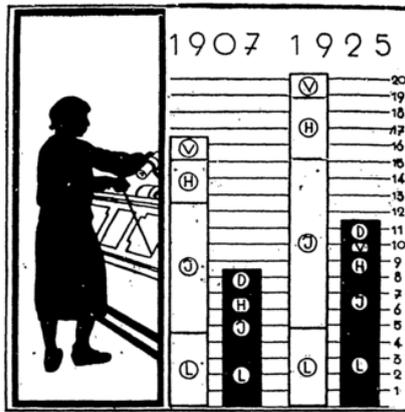
lums; Man muß sich doch wehren, wenn einem die anderen in den Hals wollen, sagten wir uns. Wir waren doch im Recht, denn das mit unserer Bude war doch eine regelrechte Schweinerei. Das müßt ihr doch zugehen. Und die Klauerei braucht sie auch nicht gleich an die große Glocke zu hängen, das war überhaupt nicht nötig. Aber etwas, das ich überlege gerade, mag schon richtig sein. Ich meine, daß mit der Keilerei war ja ganz schön, jedoch, wenn man den Erfolg anschaut, eigentlich ein ganz horrender Blödsinn.

So kommen wir nicht weiter. Erstens waren wir recht doof, daß wir nicht auf Minderdenkung bedacht waren, dann klappte überhaupt diese Art moderner Kriegsführung nicht, und zum letzten müßten doch andere Mittel vorhanden sein, die den Jungens aus der Sanftstraße für ihre Frechheit und für ihr untameradtschaftliches Verhalten gleichaltrigen Boys gegenüber gehörig eins auf den Hut geben. Denn der arme Paule Warmbier hätte ebenfals dabei folgeschlagen werden können.

Ich will einmal nachdenken, allerdings ohne vorerst jeglicher harmlosen Kauferei abhold zu sein, was das alles für Mittel sein könnten. —

## Aus den Zahlstellen

Dresden. Am 19. September fand eine Versammlung für unsere Kolleginnen und Mitgliederfrauen statt. Frau Dr. Stegmann sprach über das Thema: „Geburtenregelung.“ Sie führte ungefähr folgendes aus: In allen Zeiten spielte die größte Rolle im Leben der Frau Liebe, Ehe und Mutterschaft. In den nichtbestehenden Kreisen ist es heute sehr schwer, eine Ehe zu begründen. Allerlei Faktoren erschweren heutzutage die Gründung eines eigenen Heims, so die Arbeitslosigkeit, die Wohnungsnot usw. Deshalb geht man heute vielfach zur Kameradschaftsese über. Die Kameradschaftsese werde oft mißverstanden. Sie stellt ein lokales Verhältnis dar. Durch die Kameradschaftsese wollen die Paare die Liebe nicht durch materielle Sorgen beschweren, die vom Kindererzeugen her drohen. Sie leben zusammen wie bisher, bis sie insstande sind, die Ehe einzugehen. Kameradschaftsese bedeute also Geburtenkontrolle. Man kann nun fragen, ob es richtig sei, daß Menschen zusammen leben, ohne daß sie Kinder bekommen. Die Frau von heute gibt geschlechtliche Bedürfnisse zu. Trotzdem bedroht sie im Liebesleben die Angst vor dem Kinde. Wie ist hier zu begegnen? Wenn man weiß, daß in Deutschland alljährlich 800 000 bis eine Million Schwangerschaftsunterbrechungen stattfinden, so kann man vielleicht verstehen, warum das Gesetz bei Abtreibungen Strafen vorsieht. Das Gefühl der Frau und das Wesen des Staates stehen sich schroff gegenüber. Das Wesen der Mutterschaft ist Opfer bringen. Ein naturgegebenes Opfer ist, daß die Mutter dem Kind die Substanz gibt. Die Gesellschaft hat zu fragen, ob die Frau dazu insstande ist. Die Weiber der Frauen sind noch nicht vergesellschaftet. Wie viele Menschen erheben gegen ihre Eltern den Vorwurf ihrer Geburt! Wie viele Menschen sind Zufallsprodukte und werden mit einem ungewollten Leben in ein fremdloses Dasein hineingeworfen! Ein Kind hat ein Recht darauf, von seinen Eltern zu verlangen, mit einem Kapital körperlicher, seelischer und geistiger Gesundheit zur Welt zu kommen. Liebet aber eine Mutter unter der Schwangerschaft sehr schwer, dann wird auch das Kind unter diesem Zustand leiden und innerliche Konflikte mit sich herumtragen. Und gerade während der Schwangerschaft steigern sich alle seelischen Eindrücke und Lebensvorgänge. Will nun eine Frau die Schwangerschaft unterbrechen, so muß sie zum Körperlicher gehen, solange der § 218 besteht. Deshalb verlangen wir Abschaffung dieses Paragraphen und Schwangerschaftsunterbrechung durch den Arzt. Besser ist es aber, eine Schwangerschaft vorüberlassen als unterbrechen. Das ist das, was wir Geburtenkontrolle nennen. Geburtenkontrolle habe es schon immer gegeben. Heute spreche man öffentlich darüber, sogar in England. England sei übrigens das Land, wo die wenigsten Schwangerschaftsunterbrechungen vorkämen. Geburtenkontrolle hat zur Voraussetzung, daß nur jene Kinder geboren werden, die von der Frau gewünscht bzw. von den Eltern verlangt werden. Solche Kinder werden das Leben besaßen, da auch ihr Leben gewollt wurde. Nur die Kinder, die gewollt werden, sollen geboren werden. Heute hat man wohl Angst vor dem Kinde, aber nicht vor dem außerordentlichen Geschlechtsverkehr. Der Geschlechtsverkehr habe aber in sich selbst Hemmungen. Die tieferen seelischen Vorgänge, die man „Angst vor dem Kinde“ nennt, lassen die Menschen nicht ihren ungelösten Geschlechtsverkehr ausleben. Die Frau hat Angst, daß ihre Persönlichkeit verlorengeht. So wird schon von selbst der Geschlechtsverkehr geregelt. Mit dem Gebären von Kindern leistet die Frau einen bestimmten Dienst am Volksganzen. Sie kann höhere, aber auch geringere Dienste leisten. Es ist aber kein Dienst an der Gesellschaft, wenn die Menschen Injassen von Krankenpfägern, Gefängnissen, Anstalten usw. werden. Oder war es vielleicht Wille der Gemüter, daß man Menschen, wie im Kriege, durch Gas vernichtete? Stellen wir uns doch einmal vor, wie eine Gesellschaft aussehen würde, deren Mitglieder alles nur gewollte, gewünschte Menschen wären! Mit dem Gestalten der Lebensbeziehungen gestaltet sich auch kommendes Leben. Zu Zeiten des Mutterrechts lebten die Menschen von Ackerbau und waren glücklich. Mit dem Augenblick des Inkrafttretens des Vaterrechts begann die Taube, das Morben. Seit das Vaterrecht existiert, waren die Frauen nicht glücklich, weil die verstandesmäßige und nicht die gefühlsmäßige Befassung regiert. Die Frau hat es in der Hand, der Gesellschaft einen größeren Dienst zu leisten, wenn sie nur gewollte Kinder gebiert. Auch das Verhältnis zwischen Mutter und Kind wird ein anderes sein. Wie soll aber praktische Geburtenkontrolle ausgeübt werden, ohne das Liebesverhältnis zwischen den Menschen abzukumpfen? Die kulturelle Entwicklung ist schon so weit, daß sie die Trennung zwischen Fortpflanzung und Liebe selbst vollzogen hat. Die Liebe wird dadurch nicht entwertet. Die Frauen müssen sich zusammenschließen, um ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Vielleicht seien sie auf dem Weg, das Mutterrecht wieder zu erwerben. Langanhaltender Beifall bedurfte die Ausführungen der Referentin. An der Aussprache beteiligten sich eine Anzahl Kolleginnen. Sie unterstrichen die Ausführungen der Referentin Wort für Wort. Eine von ihnen vertrat die Ansicht, daß ein Staat, der nicht in der Lage sei, für seine Erwerbslosen ausreichend zu sorgen, kein Recht habe, Kinder zu verlangen. Ein Staat sei verpflichtet, für die Erziehung und Sicherstellung der Bedürfnisse seiner Bürger zu sorgen. Im Schlußwort stellte die Genossin Dr. Stegmann aufgelegte Äußerungen fest und beantwortete die zahlreichsten Anfragen. Lebhafte Beifall dankte der Referentin.



Frauenarbeit im deutschen Wirtschaftsleben  
Dargestellt ist der Anteil der Frauen an der erwerbstätigen Bevölkerung Deutschlands unter Zugrundelegung der Volkszählungen von 1907 und 1925. Weiße Balken = Männer, rote Balken = Frauen. L = Land- und Forstwirtschaft, I = Industrie und Handwerk, H = Handel und Verkehr, V = Verwaltungsdienst, freie Berufe und Gesundheitswesen, D = Häusliche Dienste. Zahlenwerte in Millionen Erwerbstätigen.  
Schaubild, 1/2 Originalgröße

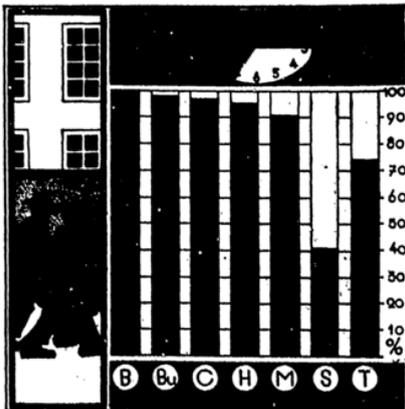
## Zur Unterstützung der Bildungsarbeit

Die Kollegen und Kolleginnen wissen, wie wertvoll bei belehrenden Vorträgen und Bildungskursen zur Unterstützung des gesprochenen Wortes ein wirkungsvolles Schaubild sein kann. Oft gibt eine berartige Zeichnung erst die richtige Anregung zur Lernerarbeit. Jeder Vortragende weiß das und wird daher auch das Hilfsmittel der Zeichnung, die er entweder selbst vor den Augen seiner Hörer ausführt oder auf mitgebrachte Schaubilder, möglichst farbig gehalten, nicht verzichten wollen. Solche Darstellungen beleben den Vortrag, die Arbeit in den Unterrichtsstunden wird nicht eintönig, der vorzeitigen Ermüdung ist vorgebeugt.

Was solche Schaubilder sagen können, wie anregend sie wirken und in welcher Weise sie zum Verständnis mancher Rede, manches Buches oder Artikels beitragen, zeigt uns eine Neuerung, die sich hauptsächlich an die vorkommstrebende Arbeiterklasse handelt. In Form eines Arbeitskalenders gibt die E. Laubische Verlagsbuchhandlung 54 Bildtafeln in Zwei- und Dreifarbenbdruck heraus. (Größe 18 x 24 cm), von denen wir zwei verfeinerte einfarbige Nachbildungen unsern Lesern zeigen. Diese Darstellungen vermitteln in ansprechender Form Wissenswerte über gesellschaftliche und wirtschaftliche Tatsachen und Zusammenhänge. Nur authentisches und neuestes statistisches Material ist verwendet worden, wichtige Daten aus Gesellschaft und Wirtschaft sind originell behandelt. Wir greifen einiges heraus:

Die Kohnenförderung der Welt. — Die soziale Struktur der deutschen Bevölkerung. — Arbeitslosigkeit in Deutschland. — Streiks und Ausparierungen in Deutschland seit 1919. — Tuberkulose und Einkommen. — Entwicklung der Amsterdamer Internationale. — Mitgliederbewegung und Aufbau des ADGB. — Der Arbeiterpott in Deutschland. — Die Konsumgenossenschaften in Deutschland und England. — Der Kraftfudentag in Deutschland. — Die Ergebnisse der Rationalisierung, dargestellt an einem großen deutschen Industriezweig. — Massenfeuern und Beifahrern. Die Ausstattung ist gut, als wertvolles Hilfsmittel zur Bildungsarbeit kann jeder Kalender, der bleibenden Wert den Mitgliedern sehr empfohlen werden.

\* E. G. B. Sommer, Adolf Wilhelm Baumbach: „Gesellschaft und Wirtschaft“ Kalender 1930. Gesellschafts- und Wirtschaftskalender. 34 Bildtafeln in Zwei- und Dreifarbenbdruck (Größe 18 x 24 cm). Preis 2,50 M. E. Laubische Verlagsbuchhandlung o. B. G. Berlin 30. Bis zum 31. Oktober — wenn auf Subskriptionsliste besteht — zum Vorzugspreise von 2 M. Bei allen Verlagsbuchhandlungen, den Erlösstellen des ADGB, des ADP und des AFD-Bundes sowie in den Verwaltungsstellen fast aller Gewerkschaften sind Subskriptionsstellen zu haben.



Der Achtundantend in Deutschland  
Jeder der sieben Balken entspricht 100 Beschäftigten. B = Baugewerbe, C = Buchdruckgewerbe, H = Chemische Industrie, M = Holzgewerbe, S = Metallgewerbe, T = Textilindustrie. In der Einteilung der Balken bedeuten: schwarz = bis 48 Stunden wöchentlich, dunkelrot = 48-54 Stunden wöchentlich, hellrot = über 54 Stunden wöchentlich, Rest = kurzarbeitende Personen. Stand: Anfang Oktober 1928.  
Schaubild, 1/2 Originalgröße

## Mundschau

Lebensmittelkontrolle. Die Herrschaften vom Einzelhandel entzücken sich leicht, wenn aus der Geschichte des Handelslertums oder auch aus jüngerer Zeit Vorgänge aus Sicht der Öffentlichkeit geholt werden, die eben jenen Handel nicht immer im besten Lichte erscheinen lassen. Wieviel Grund aber die Verbraucherschaft hat, bei der Bedarfsdeckung auf „Ordnung“ zu halten, mögen wiederum einige wenige Angaben dartun: Die Ergebnisse der polizeilichlichen Lebensmittelkontrolle hatten in Berlin im Jahre 1927 folgendes Ergebnis: 6206 Revisionen von Marktstellen; 4975 Beanstandungen von Lebensmittel; 13 074 Revisionen von Wochensmärkten; 1066 Beanstandungen von Lebensmittel; 34 888 Revisionen von Verkaufsstellen; 1222 Beanstandungen von Lebensmittel; 209 Revisionen von Bahnhöfen; 21 Beanstandungen von Lebensmittel; 301 Revisionen von Rühlgütern; 108 Beanstandungen von Lebensmittel; 709 Revisionen von sonstigen Stellen; 5 Beanstandungen von Lebensmittel. Aus dem Bericht gezogen wurden 112 286,5 kg Fleisch, 46 912,5 kg Wild und Geflügel, 2631,5 kg Eier, 344 438 kg Fische, insgesamt 506 263,5 kg. Es ergaben sich also bei 55 387 Revisionen 7387 Beanstandungen. Am ungünstigsten schneiden die Marktstellen ab, denn bei ihnen führten 6206 Revisionen zu 4975 Beanstandungen; die Ladengeschäfte zeigen sich in etwas günstigerem Lichte, bei 34 888 Revisionen sind in 1222 Fällen ein Eingreifen der Gesundheitspolizei nötig. Den polizeilichen Lebensmittelkontrollorganen werden auch häufig Waren zur Prüfung eingehandt; vielfach handelt es sich dabei um den Verdacht, daß statt Rindfleisch Pferdefleisch verarbeitet wurde. Diese Vermutung war häufig begründet; bei 62 Proben ergab sich in zehn Fällen die Bestätigung der Annahme, daß Pferdefleisch statt Rindfleisch in den Verkehr gebracht wurde.

## Literatur

Karl Legien. Ein Gedächtnis von Theodor Seipardt. Berlin 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis in Heften gebunden 6 M., für unsere Mitglieder 4,50 M., kartoniert 5 M., hart 7,75 M. Theodor Seipardt der Vorsitzende des ADGB, wüßte seinem verstorbenen Freunde Karl Legien ein herzliches Gedächtnis mit diesem gut angelegten und reich illustrierten Buch. Männer, die so wie Karl Legien ihr ganzes Leben hindurch im Dienste des Volkes standen, haben einen wohlverdienten Nachruf darauf, daß sie nicht nach der letzten Rede an ihrem Grabe vergessen werden. Die Persönlichkeit Karl Legiens wird uns in dieser Schrift noch einmal nahegebracht, besonders für die Jungen unter uns ist das vielleicht besonders notwendig, die sein Wirken und seine Bedeutung als Gewerkschaftsführer nicht unmittelbar kennengelernt haben. Karl Legien war bis zu seinem Lebensende einfacher Arbeiter im Dienste der Gewerkschaften, obwohl er in der ersten Welt bei der organisierten Arbeiterklasse zu Hause war und immer ein gewöhnlicher Arbeiter in seinem Denken, Empfinden und Handeln. Ich würde einmal ihm die warmste Empfehlung bei den Arbeitern. Legien versteht es in diesem Buche, die besonderen Leistungen des großen deutschen Arbeiterführers gut anzudeuten und wir müssen ihn dafür dankbar sein. Die Kolleginnen und Kollegen werden die Stellen für diese Schrift nicht überlesen und sich das Buch aneignen.

Der „Neue Welt-Kalender“ ist ein alter Bekannter in allen Arbeiterfamilien. Die nachfolgende Ausgabe liegt heute bereits vor. Er ist wieder ein Volksbuch im vollen Sinne des Wortes, denn er hat den Zweck erfüllt, den Lesern ein Bild des Lebens zu geben, das sie selbst nicht kennen und sich das Buch aneignen.

Der „Neue Welt-Kalender“ ist ein alter Bekannter in allen Arbeiterfamilien. Die nachfolgende Ausgabe liegt heute bereits vor. Er ist wieder ein Volksbuch im vollen Sinne des Wortes, denn er hat den Zweck erfüllt, den Lesern ein Bild des Lebens zu geben, das sie selbst nicht kennen und sich das Buch aneignen.

## Sprachbuch gratis

betitelt: „Die psychotechnische Sprachmethode“ (431. Auflage). Es wird an Hand von Beispielen gezeigt, wie der Vokabelschatz einer fremden Sprache ohne Auswendiglernen erworben und das Studium der Grammatik durch Psychomotorisierung ersetzt werden kann. Wer schnell und mühelos in vollendeter Geläufigkeit Englisch, Französisch usw. meistern möchte, erhält das aktuelle und lehrreiche Buch umsonst und portofrei übersandt vom Verlag für zeitgem. Sprachmethodik, München C 184, Bavarising 10. Es genügt Angabe von Adresse und der Sprache, für die man sich in erster Linie interessiert.

Unserem langjährigen 1. Vorsitzenden Kollegen Joseph Frühling zu seinem 25jährigen Geschäftsjubiläum in der „Wälder Post“ die herzlichsten Glückwünsche.  
Zahlstelle Ludwigshafen a. Rh.

Unserer lieben Kollegin Marie Paetz mit ihrem Bräutigam Robert Wegener die besten Glückwünsche zur Vermählung.  
Zahlstelle Ulm.

Unserer lieben Kollegin Frauentein Elise Schult und Bräutigam Herrn August Becker die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.  
Zahlstelle Kollod.

Unserer lieben Kollegin Hedwig Sucholitsky und Bräutigam zu ihrer Vermählung am 13. Oktober die herzlichsten Glückwünsche.  
Zahlstelle Eschen a. S.

Unserer lieben Kollegin Gertrud Töpfer in der Firma D. Gutschmann und Bräutigam Heinrich Kasper in der Firma B. N. N. die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.  
Zahlstelle Breslau.

Für die Woche vom 6. Oktober bis 12. Oktober ist die Beitragsmarke in die 41. Festschrift des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedsliste zu haben.

Verantwortlich für Redaktion: E. G. B. Sommer, Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 10, Berlin SW 61. Verlag: E. G. B. Sommer, Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 10, Berlin SW 61. Druck: Buchdruckerei G. G. B. Sommer, Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 10, Berlin SW 61. Preis: 1,50 M.